

Beschlüsse des wfv-Vorstands vom 14. u. 26. Oktober 2022



27. Oktober 2022

Beschluss zu vorläufigen Ordnungsänderungen:

Der Verbandsvorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderungen am 14. u. 26. Oktober 2022 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen. Die Ordnungsänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

wfv-Jugendordnung

Zweitspielrecht

§ 12a

Nrn. 1 bis 3 unverändert.

4. Einer Juniorin, die keine alters- und leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren- und Juniorinnen-Mannschaft ihres Stammvereins zum Einsatz zu kommen, kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. ~~Voraussetzung dafür ist, dass die Juniorin einer Regionalfördergruppe angehört. Für B-Juniorinnen, die keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft ihres Vereins haben, besteht diese Möglichkeit auch ohne Zugehörigkeit zu einer Regionalfördergruppe.~~

wfv-Finanzordnung

Ehrenamtspauschale und Erstattung von Auslagen

§ 8

Die Erstattung von Auslagen ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

1. Tage- und Sitzungsgeld

Dauer der Reise bzw. Sitzung:

- a) bis 8 Stunden 6,50 Euro
- b) über 8 Stunden 13 Euro

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. eine Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. Für besondere Dienstreisen und Sitzungen, die wegen der Umstände der Reise oder wegen der Art des Tagungsortes mit besonderen Aufwendungen verbunden sind, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Schatzmeister das Tage- bzw. Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden auf 20 Euro erhöhen, bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden bis zu einem Betrag von 10 Euro.

Für Sitzungen von Verbands- und Bezirksorganen, von Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Beschlussgremien (vgl. § 14a wfv-Satzung), die im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden, können entsprechende Tage- und Sitzungsgelder abgerechnet werden, auch wenn die Wohnung nicht verlassen wird.

Nrn. 2 bis 5 unverändert.